

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum  
Feuerwehrgerätehaus und Gewerbegebiet  
Voßkamp / Krommerter Weg  
in der Stadt Rhede**

Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von  
**post welters + partner | Architekten & Stadtplaner, Dortmund**



Hohe Straße 5  
44139 Dortmund  
Tel.: 0231 / 52 90 21  
FAX: 0231 / 55 61 56  
e-mail: [info@gruenplan.org](mailto:info@gruenplan.org)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, Juni 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	3
2.1.	Rechtsgrundlagen	3
2.2.	Biotopstrukturen im Plangebiet	5
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	8
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	10
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	11
4.1.	Säugetiere	11
4.2.	Vögel	12
4.3.	Amphibien und Reptilien	14
4.4.	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	14
5.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	15
6.	LITERATUR UND QUELLEN	16

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	2
Abb. 2:	Lage im Raum	5
Abb. 3:	Luftbild mit Geltungsbereich	6
Abb. 4:	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umfeld der Vorhabenfläche	7

## **Tabellenverzeichnis**

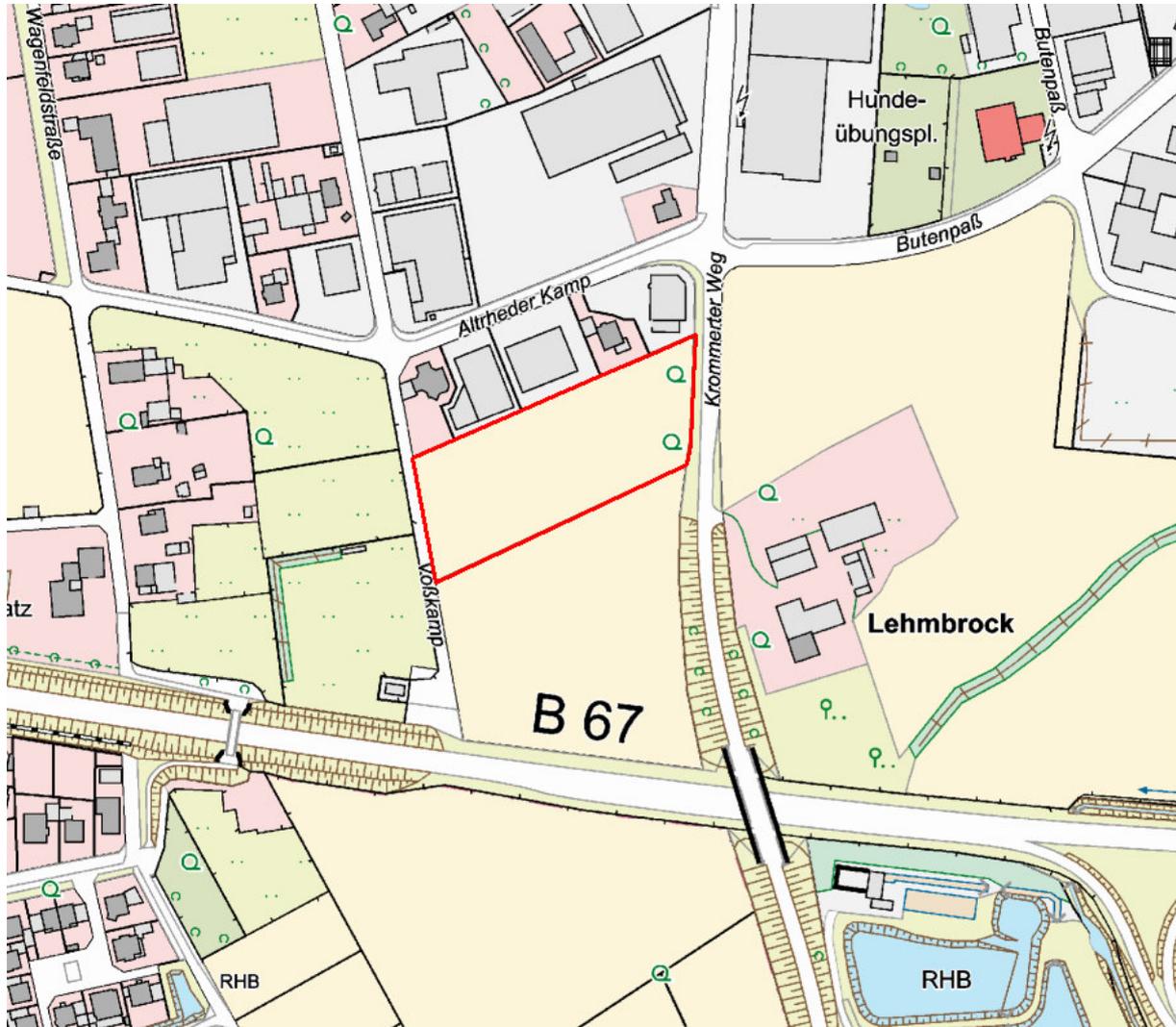
Tab. 1:	Planungsrelevante Arten in dem Messtischblatt-Quadranten 4106-Q3	8
---------	--	---

## **Anhang**

Fotodokumentation

## 1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Auf einer rund 9.000 m<sup>2</sup> großen überwiegend ackerbaulich genutzten Fläche im Süden der Stadt Rhede (Kreis Borken) soll ein Feuerwehrgerätehaus sowie ein bis zwei Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Die Fläche befindet sich zwischen der Straße Voßkamp im Westen und der Straße Krommerter Weg im Osten (siehe Abb. 1).



**Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

WMS ABK Farbe - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten

Für den neu aufzustellenden Bebauungsplan ist die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) erforderlich, um festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

## 2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

### 2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

*"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

*den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*<sup>1</sup>

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. "Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungs-relevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer "Art-für-Art-Betrachtung" zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

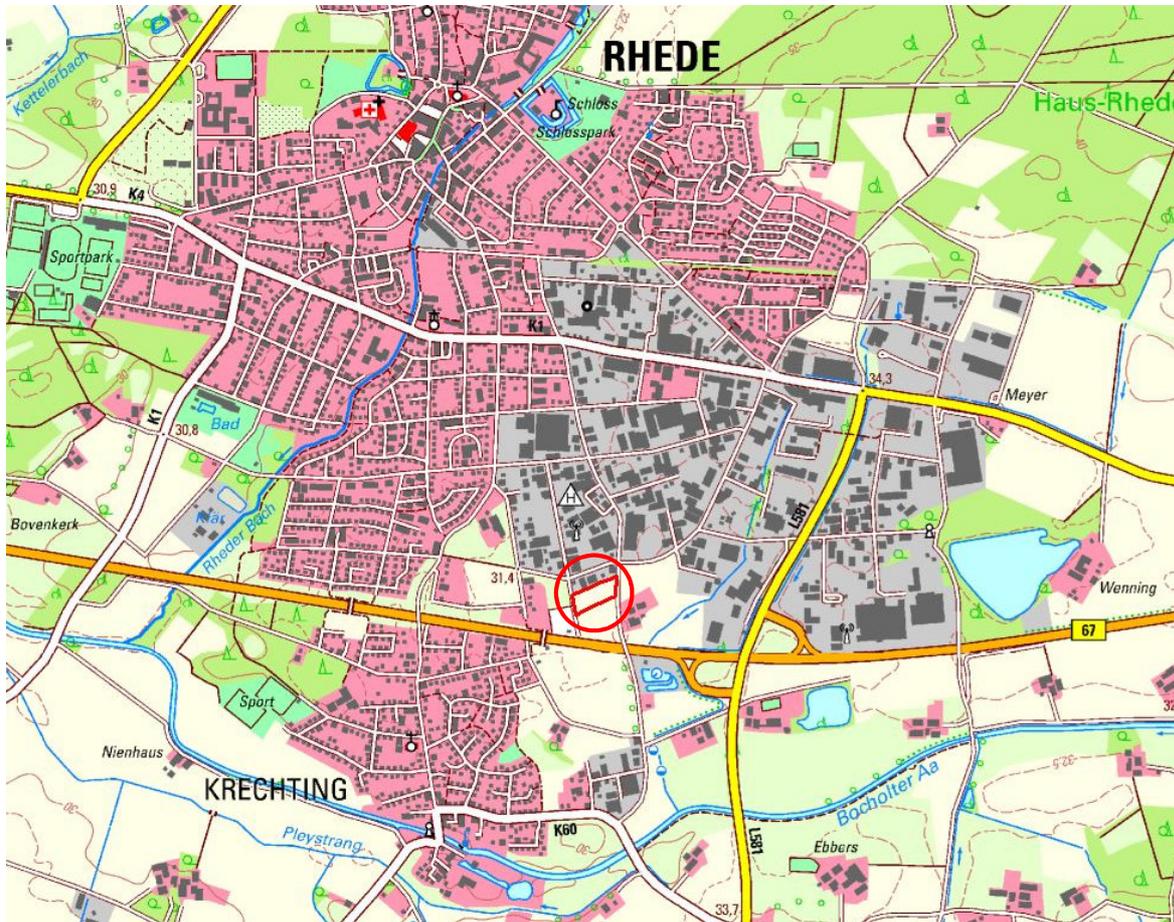
Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z. B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

---

<sup>1</sup> Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Kraft getreten am 29.09.2017.

## 2.2. Biotopstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Rhede (Kreis Borken) am südlichen Rand eines großflächigen Gewerbegebiets nördlich der B 67 (siehe Abb. 1 und 2).



**Abb. 2: Lage im Raum**

WMS NW DTK 25 Farbe - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten

### Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

Die ca. 150 x 61,5 m große Vorhabenfläche (Flurstück 74) wird als Ackerfläche (Juni 2023 Anbau von Erbsen) intensiv genutzt und weist schmale Säume aus Grasfluren auf. Am östlichen Rand der Fläche befindet sich (auf dem zur Straße gehörenden Flurstück) eine Baumreihe aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit starkem Baumholz. Zudem kommen der Baumreihe westlich vorgelagert zwei Hybrid-Pappeln (*Populus spec.*) vor. Südlich des Plangebiets setzt sich die ackerbauliche Nutzung weiter fort (2023: Maisanbau). Nördlich des Plangebiets liegen die Hallen der Gewerbebetriebe mit vorwiegend versiegeltem Umfeld sowie zwei Wohngebäude mit Ziergärten und Rasenflächen (siehe Abb. 3). Östlich der Straße Krommerter Weg kommen weitere Ackerflächen sowie das Gehöft Lehmbrock mit umgebenden Baumbestand vor. Westlich der Straße Voßkamp liegen Wiesenflächen, die als Festwiese und Parkplatz u. a. für das Schützenfest genutzt werden.

Die Fotodokumentation (siehe Anhang) verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der unmittelbaren Umgebung.

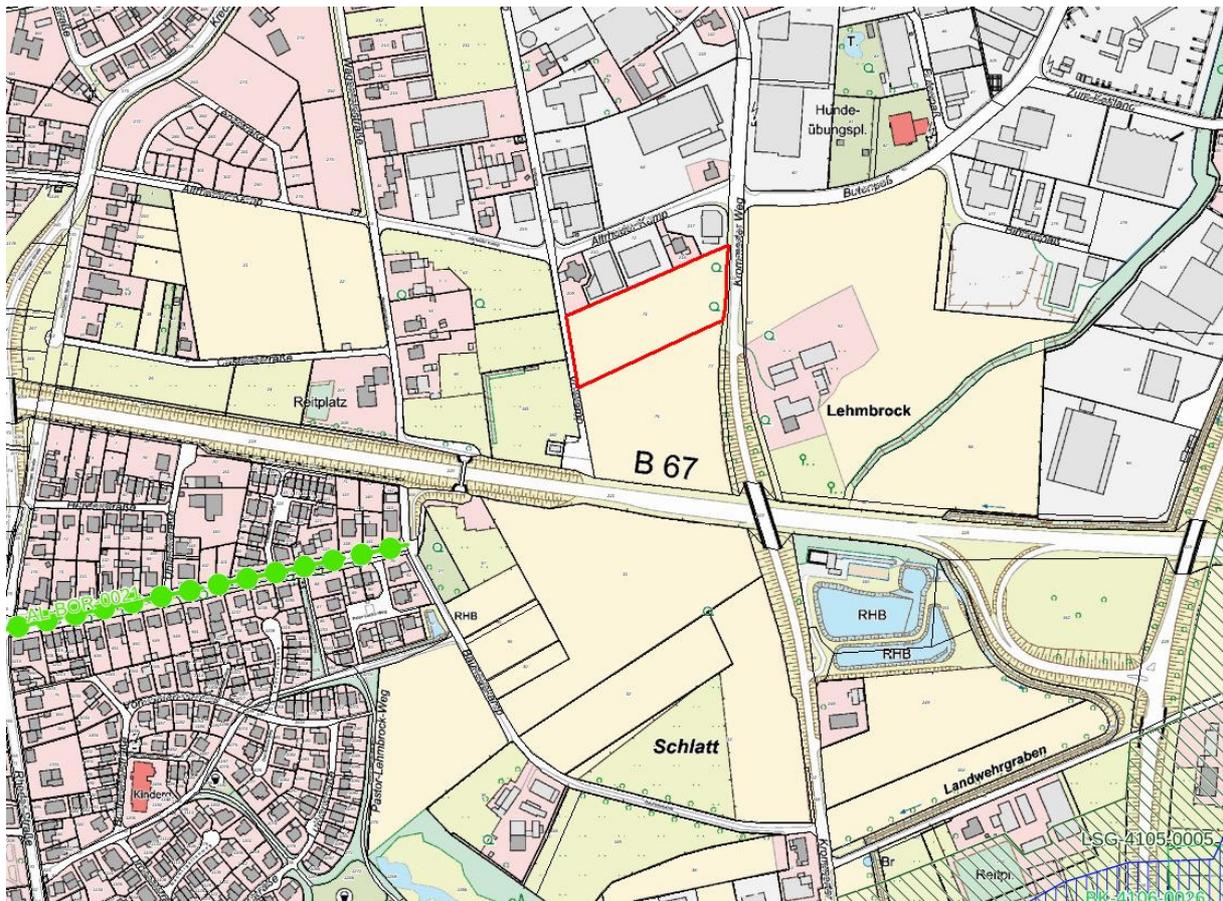


**Abb. 3: Luftbild mit Geltungsbereich**

WMS NW ALKIS und WMS NW DOP - Land NRW (2023); Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten

## Nähe zu Schutzgebieten / Biotopverbund

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Vorhabenraum und dem Umfeld nicht vorhanden. Südöstlich des Plangebiets, ca. 500 m entfernt, ist ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (grün schraffierte Fläche südöstlich der Anschlussstelle an der B 67, siehe Abb. 4). Südlich der B 67 befindet sich zudem eine geschützte Allee (grüne Punkte in Abb. 4). Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich keine Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete).



**Abb. 4: Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umfeld der Vorhabenfläche**

(Landschaftsinformationssammlung LINFOS auf Grundlage der ABK; Abfrage am 05.06.2023)

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rhede (Kreis Borken). In der Entwicklungskarte ist das Plangebiet und der angrenzende Raum an der B 67 mit dem Entwicklungsziel 1.6 "Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild" ausgewiesen. In der Festsetzungskarte bestehen für diesen Raum keine Darstellungen d. h. es ist kein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Das Plangebiet und die angrenzenden Flächen sind zudem nicht als Biotopverbundfläche oder -katasterfläche des LANUV ausgewiesen.

### 2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet bzw. die weitere Umgebung.

#### Messtischblattauswertung

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des 3. Quadranten des Messtischblattes 4106 "Rhede". Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere, Vögel und Amphibien aufgeführt (siehe Tab. 1). Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung am 03.06.2023 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können (siehe auch Fotos im Anhang).

#### Erläuterungen zur Tab. 1

Spalte 1: Deutscher Artname

Spalte 2: Status gemäß Messtischblatt-Abfrage

Spalte 3: Erhaltungszustand in NRW (ATL = atlantische biogeographische Region):

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

Spalte 4: Rote Liste NRW

Spalte 5: Rote Liste Deutschlands

- 1 - Vom Aussterben bedroht
- 2 - Stark gefährdet
- 3 - Gefährdet
- R - durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
- S - dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet  
(als Zusatz zu \*, 3, 2, 1 oder R)
- V - Vorwarnliste
- \* - Ungefährdet

Spalte 6: Schutzstatus §§ - streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten in dem Messtischblatt-Quadranten 4106-Q3**

Art	Status	ATL	RL NW	RL D	Schutzstatus
<b>Säugetiere</b>					
Fischotter	Nachweis ab 2000	U↑	1	1	§§
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	U	2	2	§§

Forts. Tab. 1: Planungsrelevante Arten in dem Messtischblatt-Quadranten 4106-Q3

Art		ATL	RL NW	RL D	Schutzstatus
<b>Vögel</b>					
Baumfalke	Brutvorkommen ab 2000	U	3	3	§§
Baumpieper	Brutvorkommen ab 2000	U↓	2	V	
Bluthänfling	Brutvorkommen ab 2000	U	3	3	
Eisvogel	Brutvorkommen ab 2000	G	*	*	§§
Feldlerche	Brutvorkommen ab 2000	U↓	3	3	
Feldsperling	Brutvorkommen ab 2000	U	3	V	
Flussregenpfeifer	Brutvorkommen ab 2000	S	2	V	
Flusseeschwalbe	Brutvorkommen ab 2000	S	3S	2	§§
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen ab 2000	U	2	*	
Girlitz	Brutvorkommen ab 2000	U	2	*	
Habicht	Brutvorkommen ab 2000	G	3	*	§§
Kiebitz	Brutvorkommen ab 2000	S	2S	2	§§
Kleinspecht	Brutvorkommen ab 2000	G	3	3	
Kuckuck	Brutvorkommen ab 2000	U↓	2	3	
Mäusebussard	Brutvorkommen ab 2000	G	*	*	§§
Mehlschwalbe	Brutvorkommen ab 2000	U	3S	3	
Mittelmeermöwe	Brutvorkommen ab 2000	U↑	R		
Nachtigall	Brutvorkommen ab 2000	S	3	*	
Pirol	Brutvorkommen ab 2000	S	1	V	
Rauchschwalbe	Brutvorkommen ab 2000	U↓	3	V	
Rebhuhn	Brutvorkommen ab 2000	S	2S	2	
Schleiereule	Brutvorkommen ab 2000	G	*S	*	§§
Schwarzkehlchen	Brutvorkommen ab 2000	G	*	*	§§
Schwarzspecht	Brutvorkommen ab 2000	G	*	*	§§
Silberreiher	Rast/Wintervork. ab 2000	G	*	R	§§
Sperber	Brutvorkommen ab 2000	G	*	*	§§
Star	Brutvorkommen ab 2000	U	3	3	
Steinkauz	Brutvorkommen ab 2000	U	3S	V	§§
Sturmmöwe	Brutvorkommen ab 2000	U	*	*	
Teichrohrsänger	Brutvorkommen ab 2000	G	*	*	
Turmfalke	Brutvorkommen ab 2000	G	V	*	§§
Turteltaube	Brutvorkommen ab 2000	S	2	2	§§
Uferschwalbe	Brutvorkommen ab 2000	U	2S	V	§§
Uhu	Brutvorkommen ab 2000	G	*	*	§§
Wachtel	Brutvorkommen ab 2000	U	2	*	
Waldlaubsänger	Brutvorkommen ab 2000	G	3	*	
Waldkauz	Brutvorkommen ab 2000	G	*	*	§§
Waldohreule	Brutvorkommen ab 2000	U	3	*	§§
Waldschnepfe	Brutvorkommen ab 2000	U	3	*	
Wespenbussard	Brutvorkommen ab 2000	U	2	V	§§
Wiesenpieper	Brutvorkommen ab 2000	S	2S	2	
<b>Amphibien</b>					
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	U	3	3	§§

### 3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bauvorhabens Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese baubedingten Störungen können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Vegetation in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brutstätten für Vögel sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Im Rahmen der Baufeldräumung kann es am östlichen Rand des Plangebiets im Bereich der Straße Krommerter Weg zu Rodungen einzelner Bäume (Hybrid-Pappeln, Stiel-Eichen) kommen, um hier eine Erschließung für das Feuerwehrgerätehaus anzulegen. Gebäude sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von zurzeit als Acker genutzten Landwirtschaftsflächen für die geplanten Gebäude, Betriebsflächen und Erschließungen zu erwarten. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb des Industriegebiets entstehenden Wirkungen zu berücksichtigen. Betriebsbedingt breiten sich die am südlichen Rand des Plangebiets bereits vorhandenen, anthropogen verursachten Störwirkungen z. B. in Form von Lärm-, Licht- und Bewegungsreizen aus. Diese Reize können für manche Arten Störungen darstellen, die z. B. zu Flucht und Meidreaktionen führen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essenzielle Habitatbestandteile darstellen.

#### 4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.2). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Info-systems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

##### 4.1. Säugetiere

###### *Fischotter*

Da keine Gewässer im Plangebiet und Umfeld bestehen, sind Vorkommen des für den Messtischblatt-Quadranten gelisteten Fischotters auszuschließen.

###### *Fledermäuse*

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblattauswertung (vgl. Tab. 1) wird die Große Bartfledermaus als Fledermausart aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen ist und Gehölze als potenzielles Nahrungshabitat nutzen kann. Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt.

Gebäude kommen im Plangebiet nicht vor. Die entlang des Krommerter Weges vorhandenen Eichen und Pappeln weisen augenscheinlich kein Quartierpotential (Baumhöhlen, Spalten) für Fledermäuse auf. Es ist jedoch möglich, dass die Gehölzkante entlang der Baumreihe zur Jagd genutzt wird.

###### ▪ **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Von essenziellen Nahrungshabitaten ist bei der vom Eingriff betroffenen Ackerfläche nicht auszugehen, da mit den in der unmittelbaren Umgebung weiterhin vorhandenen Landwirtschaftsflächen noch ausreichend große Offenlandbereiche als Jagdhabitat zur Verfügung stehen.

## 4.2. Vögel

Die im Osten des Plangebiets an der Straße Krommerter Weg vorhandenen Bäume (Stiel-Eichen und Pappeln) wiesen bei der Begehung keine Horste und keine größeren Höhlungen auf (soweit dies im belaubten Zustand am 03. Juni 2023 zu erkennen war). Bei der Begehung ergaben sich keine Hinweise auf Brutvorkommen von Feldvögeln wie Feldlerche und Kiebitz. Auf der Ackerfläche wurden Ringeltauben bei der Nahrungssuche beobachtet.

Hinsichtlich der Avifauna können Brutvorkommen einiger gemäß Messtischblatt potenziell vorkommender Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund der Biotopausstattung vollständig ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist wenig strukturiert und geprägt von der ackerbaulichen Nutzung, die sich nach Süden hin fortsetzt. Gewässer oder Waldgebiete sowie größere Gehölz- und Gebüschstrukturen sind im Plangebiet und im direkten Umfeld nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes können daher Brutvorkommen von in Waldgebieten brütenden Arten bzw. Altholzbewohner, sowie typische gewässergebundene Arten ausgeschlossen werden. Dazu gehören folgende Arten: Eisvogel, Flussseseschwalbe, Mittelmeermöwe, Pirol, Silberreiher, Schwarzspecht, Sturmmöwe, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Waldlaubsänger und Waldschnepfe.

Innerhalb des Messtischblatt-Quadranten sind insgesamt 23 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die in dem relevanten Lebensraumtyp "Äcker" vorkommen könnten (vgl. Tab. 1).

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind lediglich Arten, die anthropogene Störungen und Siedlungsnähe tolerieren, da sich die Vorhabenfläche unmittelbar am südlichen Ortsrand von Rhede befindet, der hier von einem großflächigen Gewerbegebiet gebildet wird. Zudem ist die Ackerfläche von Straßen umgeben; die stark befahrene B 67 verläuft südlich in einer Entfernung von 85 bis 160 m.

Für einen Großteil der aufgeführten Arten dienen die Ackerflächen jedoch nur als Nahrungshabitat, da sie die nur 0,9 ha große Vorhabenfläche allenfalls als Teil ihres Nahrungshabitats nutzen, hier aber keine geeigneten Großstrukturen zur Fortpflanzung (Horstbäume bzw. Höhlenbäume sowie Gebäude) vorfinden. Hierzu zählen insbesondere die streng geschützten Greif- und Eulenvögel. Zur Nahrungssuche nutzen Greif- und Eulenvögel meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetern. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig. Die v. a. südlich und östlich des Plangebiets gelegenen Landwirtschaftsflächen bleiben weiterhin als Jagd- und Nahrungsbereiche erhalten.

Bluthänfling, Girlitz, Feldsperling und Star könnten das Plangebiet ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen. Brutvorkommen im Plangebiet sind allerdings auszuschließen, da geeignete Brutplätze für Gebüsch- und Gehölzbrüter (Bluthänfling und Girlitz) sowie Höhlen- und Nischenbrüter (Feldsperling und Star) fehlen.

Brutvorkommen von Mehl- und Rauchschnepfen als Gebäudebrüter sind ebenfalls auszuschließen.

Als Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft werden für die Messtischblatt-Quadranten die Arten Feldlerche, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenpieper angegeben. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. So nutzen Feldlerche und Kiebitz Ackerflächen und Grünlandbereiche als Brutplätze, die einen ausreichenden Abstand zu vertikalen Strukturen aufweisen. So ist beispielsweise aus der Literatur (vgl. MKUNLV, 2013) bekannt, dass die Feldlerche einen Mindestabstand von > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen einhält. Analog ist hier ein Abstand von mind. 120 m zu Gebäudestrukturen anzunehmen. Die ca. 60 m breite ackerbaulich genutzte Vorhabenfläche wird im Norden von überwiegend gewerblicher Bebauung und im Osten von einer Baumreihe eingefasst. Insbesondere die Gewerbehallen wirken hier als höhere Vertikalstruktur und führt zu optischen Beeinträchtigungen für die Bodenbrüter. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten im direkten Eingriffsbereich wird daher und aufgrund vorhandener Störeinflüsse ausgeschlossen.

Dies gilt auch für die stark gefährdeten Arten Rebhuhn und Wachtel, für deren Vorkommen wesentliche Habitatbestandteile wie Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege im Plangebiet fehlen.

Die Ackerfläche des Plangebiets bietet zudem keine geeigneten Habitatstrukturen für den Flussregenpfeifer, der als Bodenbrüter sein Nest auf kahler, übersichtlicher Fläche mit kiesigem oder schotterigem Untergrund baut.

Brutvorkommen von Schwarzkehlchen und Wiesenpieper im Plangebiet werden ebenfalls ausgeschlossen, da das Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate aufweist. Der Wiesenpieper bevorzugt offenes, etwas unebenes oder von Gräben oder Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland. Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben.

#### ▪ **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblatt-Abfrage, des erfassten Biotopotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Lebensraum Äcker haben insbesondere die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel gemäß Messtischblattabfrage ein Hauptvorkommen. Bei der Begehung am 03.06.2023 ergaben sich auf der Vorhabenfläche und der südlich anschließenden Ackerfläche zudem keine Hinweise auf Brutvorkommen von Feldvögeln wie Feldlerche und Kiebitz. Der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) und der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird daher nicht erfüllt. Der Planungsraum selbst stellt zudem für keine der gelisteten Vogelarten ein essenzielles Nahrungs- oder Jagdhabitat dar. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist deshalb nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen sonstiger europäischer Vogelarten ist hingegen möglich. Aufgrund der an der Westseite des Krommerter Weges vorhandenen Baumreihe ist davon auszugehen, dass der östliche Teil der Vorhabenfläche als Teilhabitat für gehölzbrütende europäische Vogel-Arten von Bedeutung ist. Schädigungen einer Lokalpopulation durch eine Baumaßnahme und die

Inanspruchnahme von einzelnen Bäumen können bei den durchweg häufigen und verbreiteten Arten ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist zu beachten, dass zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln europäischer Vogelarten Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden. Durch diese Maßnahme kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Vögel werden somit insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

#### **4.3. Amphibien und Reptilien**

Als FFH-Anhang IV-Art und damit streng geschützte, planungsrelevante Amphibienart wird im Quadranten 3 des Messtischblattes 4106 die Kreuzkröte gelistet.

Aufgrund des Fehlens von Kleingewässern im Plangebiet als potenzielle Laichhabitats sind Amphibienvorkommen auszuschließen.

#### **4.4. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit**

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen der Insekten in Anbetracht der fehlenden Lebensraumeignung durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## 5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Das Plangebiet ist wenig strukturiert und geprägt von einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, die sich nach Süden hin in den freien Landschaftsraum fortsetzt. Die rund 60 m breite ackerbaulich genutzte Vorhabenfläche wird im Norden von überwiegend gewerblicher Bebauung und im Osten von einer Baumreihe eingefasst. Insbesondere die Gewerbehallen wirken hier als höhere Vertikalstruktur und führt zu optischen Beeinträchtigungen für die Bodenbrüter. Bei der Begehung am 03.06.2023 ergaben sich auf der Vorhabenfläche und der südlich anschließenden Ackerfläche zudem keine Hinweise auf Brutvorkommen von Feldvögeln wie Feldlerche und Kiebitz. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Vogel-Arten im direkten Eingriffsbereich wird daher und aufgrund vorhandener Störeinflüsse ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand der Tötung und der Zerstörung von Lebensstätten wird nicht erfüllt.

(Unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von potenziell vorkommenden "Allerweltsvogelarten" können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) vorsorglich vermieden werden. Zu beachten ist, dass gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind.

Es ist zudem davon auszugehen, dass die 0,9 ha große Vorhabenfläche für keine der auf den Messtischblatt-Quadranten gelisteten Vogelarten ein essenzielles Nahrungs- oder Jagdhabitat darstellt.

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt ist daher eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben.

Dortmund, 26. Juni 2023



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

## 6. LITERATUR UND QUELLEN

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Teil 1 und 2, Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- KREIS BORKEN (2023): Landschaftsplan Rhede.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - (2023): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 06.06.2023.
- LANUV (2023): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblattabfrage am 06.06.2023.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß Beschluss der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2023): Rote Liste der Brutvögel, 6. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im Juni 2021; Internetseite NABU; Abfrage am 06.06.2023.
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (NWO) UND LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (HRSG.) (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Charadrius 52, Heft 1-2, 1–66 Stand: Juni 2016.

## **Anhang**

## Fotodokumentation



Als Acker genutzte Vorhabenfläche (Blick von der Straße Krommerter Weg im Osten) mit Saum aus Grasflur am östlichen Rand, links im Bild südlich angrenzende Maisackerfläche und westlich Voßkamp gelegenes Festzelt



Vorhabenfläche mit Ackernutzung (2023 Anbau von Erbsen), im Hintergrund Gewerbehallen und Wohngebäude am südlichen Ortsrand von Rhede



Vorhabenfläche mit Ackernutzung und Siedlungsrand von Rhede (links im Bild)



Blick von der Straße Voßkamp im Westen auf die ackerbaulich genutzte Vorhabenfläche



Baumreihe aus 6 Stiel-Eichen und 2 Pappeln am östlichen Rand des Plangebiets (an der Westseite der Straße Krommerter Weg), Blick von Norden



Baumreihe aus Stiel-Eichen an der Westseite des Krommerter Weges (Blick von Süden), im Hintergrund Gebäude des Gewerbegebiets westlich und östlich des Krommerter Weges



Stiel-Eiche mit starkem Baumholz in der Baumreihe am westlichen Rand des Krommerter Weges; augenscheinlich keine Horste und größere Höhlungen



Baumreihe aus Stiel-Eichen mit starkem Baumholz (Stammdurchmesser von 51 bis 69 cm; Pflanzjahre gemäß Baumkataster der Stadt Rhede 1922 bis 1962)



Ackerfläche östlich des Krommerter Weges (im Hintergrund südlicher Rand des Gewerbegebiets)



Ackerfläche östlich des Krommerter Weges, rechts im Bild das Gehöft Lehm Brock mit altem Laubbaumbestand



An das Plangebiet im Norden angrenzende gewerbliche Nutzung (Abzweig Straßen Altrheder Kamp Krommerter Weg)



Teilweise neu erbaute Gewerbehallen entlang der Straße Altrheder Kamp nördlich des Plangebiets